



Sachstand

(Um)Benennung von Bundeswehr-Liegenschaften

(Um)Benennung von Bundeswehr-Liegenschaften

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 169/18
Abschluss der Arbeit: 28. November 2018
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Grundlage einer (Um)Benennung	4
3.	Anregung zu einer (Um)Benennung	7
4.	Konkreter Ablauf einer Umbenennung	8

1. Vorbemerkung

„Zur Umbenennung von Liegenschaften der Bundeswehr“ hat bereits das **Gutachten WD 2-3000-133/15** umfassend informiert.

Seither hat es **keine wesentliche Veränderung** im funktionalen Ablauf und hinsichtlich des rechtlichen Rahmens gegeben. Diese Kurzinformation beschränkt sich deswegen im Folgenden darauf, die Grundlagen zusammenzufassen und zwei konkrete Fragen zu beantworten:

- Wer ist berechtigt, die (Um)Benennung anzuregen?
- Wie ist der konkrete Ablauf einer (Um)Benennung?

2. Grundlage einer (Um)Benennung

Militärische Traditionen sollen das **kulturelle und historische Erbe der Streitkräfte bewahren** und ihren Soldatinnen und Soldaten dadurch **handlungsleitende Vorstellungen vermitteln**. Damit ist die gelebte Tradition aus der militärsoziologischen Perspektive als „Ausdruck der eigenen Identität, also nicht nur Teil der historischen, sondern mehr noch der politischen und gesellschaftlichen Verortung des Militärs“ ein „Feld der Selbstverständigung“. **Sie wirkt gleichzeitig in die Streitkräfte und in die sie umgebende Gesellschaft hinein, indem sie ein möglichst scharf umrissenes Selbstbild kommuniziert.**¹

Dass das, was unter Tradition subsumiert wird, damit das **Ergebnis eines ständigen Abgleichungsprozesses zwischen der Gesellschaft und deren Streitkräften** sein muss, antizipiert auch der aktuelle „Traditionserlass“ vom 28. März 2018.² Er ist aus der Überprüfung und Weiterentwicklung seines Vorgängerdokumentes aus dem Jahre 1982 entstanden und bietet im Grunde weniger neues, als dass er die bisherigen Inhalte abgleicht und konkretisiert.³

Demnach sollen **Namen von Liegenschaften, Kasernen und Verbänden/Dienststellen** als Teil der Traditionspflege der Bundeswehr die Identifikation der Soldatinnen und Soldaten als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Uniform stärken. Folgerichtig müssen bestehende Benennungen dem Traditionserlass entsprechen.⁴ Dieser legt dazu klare Richtlinien fest:

1 Heiko Biehl, Die Tradition der Bundeswehr, 29.6.2018; <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verteidigungspolitik/199275/tradition> [letzter Zugriff: 22.11.2018].

2 BMVg: Die Tradition der Bundeswehr. Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege; <https://www.bmvg.de/resource/blob/23234/6a93123be919584d48e16c45a5d52c10/20180328-die-tradition-der-bundeswehr-data.pdf> [letzter Zugriff: 22.11.2018].

3 Zum Vergleich des bislang gültigen mit dem aktuellen Traditionserlass siehe Wissenschaftliche Dienste WD 2 - 3000 - 035/18 - Sachstand: Synopse der Traditionserlasse der Bundeswehr vom 20. September 1982 und vom 28. März 2018; <https://www.bundestag.de/blob/557654/bdd4aa6240c43008ccf1e038a98c134/wd-2-035-18-pdf-data.pdf> [letzter Zugriff: 22.11.2018].

4 BMVg: Die Tradition der Bundeswehr, S. 11.

„Historische Beispiele für zeitlos gültige soldatische Tugenden, etwa Tapferkeit, Ritterlichkeit, Anstand, Treue, Bescheidenheit, Kameradschaft, Wahrhaftigkeit, Entschlussfreude und gewissenhafte Pflichterfüllung, aber auch Beispiele militärische Exzellenz, z.B. herausragende Truppenführung, **können in der Bundeswehr Anerkennung finden und in Lehre und Ausbildung genutzt werden. Sie sind jedoch immer im historischen Zusammenhang zu bewerten und nicht zu trennen von den politischen Zielen, denen sie dienen.** Die Bundeswehr ist freiheitlichen und demokratischen Zielsetzungen verpflichtet. Für sie kann nur ein soldatisches Selbstverständnis mit Wertebindung, das sich nicht allein auf professionelles Können im Gefecht reduziert, sinn- und traditionsstiftend sein. (Hervorhebungen durch den Verfasser).“⁵

Konkretisierend führt der Traditionserlass aus:

„Die Bundeswehr pflegt keine Tradition von Personen, Truppenverbänden und militärischen Institutionen der deutschen (Militär-)Geschichte, die nach heutigem Verständnis verbrecherisch, rassistisch oder menschenverachtend gehandelt haben.“⁶

Voraussetzung für die **Aufnahme einzelner Personen** in das Traditionsgut der Bundeswehr ist daher **„immer“** – das gilt für entsprechend belegte Einzelfälle auch für Angehörige von Wehrmacht oder Nationaler Volksarmee (NVA) –

„eine **eingehende Einzelfallbetrachtung sowie ein sorgfältiges Abwägen.** Dieses Abwägen muss **die Frage persönlicher Schuld** berücksichtigen und eine **Leistung zur Bedingung machen, die vorbildlich oder sinnstiftend in die Gegenwart wirkt,** etwa die Beteiligung am militärischen Widerstand gegen das NS-Regime oder besondere Verdienste um den Aufbau der Bundeswehr (Hervorhebungen durch den Verfasser)“;

sinngemäß gilt diese Vorgabe auch für Angehörige der NVA.⁷

Für die Einzelfallprüfung können die militärischen Kommandobehörden, Bundesämter und Schulen/Ausbildungseinrichtungen entweder auf eigene Historikerinnen und Historiker zurückgreifen oder auf die **Ansprechstelle für militärhistorischen Rat** des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw).⁸

Dabei gesteht die Bundesministerin der Verteidigung zu, dass es „natürlich (...) zu allen Zeiten herausragende soldatische Persönlichkeiten, außergewöhnliches soldatisches Handeln (gab)“, stellt jedoch dezidiert fest:

5 Ebd., S. 5f.

6 Ebd., S. 6.

7 Ebd.

8 Ebd., S. 11.

„**Militärische Exzellenz allein genügt jedoch nicht.** Sie mag als praktisches Beispiel für Lehre und Ausbildung dienen. Tradition ist aber mehr. Wir sind die Streitkräfte einer gereiften, weltweit geachteten Demokratie. **Sinn- und traditionsstiftend für unsere Bundeswehr, die freiheitlichen und demokratischen Zielsetzungen verpflichtet ist, kann daher nur ein soldatisches Selbstverständnis sein, das auf dem Wertefundament unseres Grundgesetzes ruht** (Hervorhebungen durch den Verfasser).“⁹

„**Bestehende Benennungen müssen**“ daher expressis verbis „**diesem Traditionserlass entsprechen** (Hervorhebungen durch den Verfasser)“, erforderlichenfalls „ist das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr über das Bundesministerium der Verteidigung einzubeziehen“.¹⁰

Angeblich werden in diesem Zusammenhang und angesichts wiederholter, auch öffentlich geführte Diskussionen zu bestehenden Kasernennamen oder anderen Benennungen

„**alle Traditionsnamen in der Bundeswehr derzeit überprüft und müssen neu bewertet werden.** Einige noch bestehende Namensgebungen werden dann wohl korrigiert werden müssen, wenn deren sinnstiftende Funktion heute nicht mehr klar erkennbar ist. Selbst wenn eine bestehende Benennung bereits so alt wie die Bundeswehr selbst ist, trägt dies als alleinige Begründung erst recht nicht ruht (Hervorhebungen durch den Verfasser).“¹¹

Diese Messlatte hat sich die **Bundesministerin der Verteidigung** selbst auferlegt, als sie am 28. März 2018 anlässlich der Zeichnung des Traditionserlasses im Kontext der Umbenennung der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Hannover klarstellte:

„*Traditionen zu pflegen, bedeutet Vorbilder für das Heute und das Morgen zu setzen.*“¹²

9 Ursula von der Leyen: Tagesbefehl zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege, 28.3.2018; <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/tagesbefehl-zum-traditionsverstaendnis-und-zur-traditionspflege-23258> [letzter Zugriff: 23.11.2018]

10 BMVg: Die Tradition der Bundeswehr, S. 11.

11 Rudolf J. Schlaffer, Die eigene Geschichte im Blick, in: Das Parlament Nr. 34-35/20.8.2018; https://www.das-parlament.de/2018/34_35/themenausgaben/-/566788 [letzter Zugriff: 23.11.2018]

12 <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/rede-der-ministerin-anlaesslich-der-umbenennung-der-emmich-cambrai-kaserne--23250> [letzter Zugriff: 19.11.2018]. Siehe auch BMVg: Ministerin benennt Kaserne in Hannover um, 28.3.2018; <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/ministerin-benennt-kaserne-in-hannover-um-23320> [letzter Zugriff: 23.11.2018]

Entscheidend ist also die Vorgabe:

„**Grundsätzlich können** Kasernen der Bundeswehr mit Zustimmung des Verteidigungsministeriums **nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten** der Geschichte, **nach Landschaften, Regionen, Gemarkungen sowie nach Truppengattungen** benannt werden. Bei der Auswahl von **Persönlichkeiten der Geschichte** sind Namensgeber zu berücksichtigen, die sich **durch ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Tat um Freiheit und Recht verdient gemacht** haben (Hervorhebungen durch den Verfasser).“¹³

3. Anregung zu einer (Um)Benennung

Die Bundeswehr folgt bei Kasernenbenennungen offiziell

„dem Ansatz, Namensgebungen in einem Prozess **bei den betroffenen Bundeswehrangehörigen ‚von unten‘ zu initiieren**. Das entspricht den Grundsätzen der Inneren Führung und dem Leitbild des mündigen Staatsbürgers in Uniform. **Die Initiative für die Benennung einer Kaserne liegt grundsätzlich bei der dort stationierten Truppe**. (Hervorhebungen durch den Verfasser).“¹⁴

Nach Aussage des BMVg sind seit 1995 16 Kasernen umbenannt worden.¹⁵ Dabei lassen sich in Bezug auf die jeweilige Initiative drei Varianten feststellen: **Regelmäßig** war eine **öffentliche Diskussion Auslöser** des Prozesses, der sich dann innerhalb des Standortes fortsetzte. **Nur in der Ausnahme** kam der Anstoß für die Umbenennung entweder **von der Führung des Bundesministeriums der Verteidigung** oder **aus dem parlamentarischen Raum**. Der Zeitraum von Beginn einer Diskussion bis zur Genehmigung einer Namensänderung durch das BMVg erstreckte sich dabei von weniger als einem Jahr bis zu teilweise zehn Jahren und mehr.¹⁶

Der Ansatz „von unten“ greift also nur begrenzt, denn in der Regel kommt der Anstoß von außerhalb der Bundeswehr, erst der Prozess innerhalb der Bundeswehr selbst wird dann *bottom-up* durchgeführt.

13 Jörg Fleischer/Alexander Linden, Überblick und Hintergrund: Kasernen mit neuem Namen, 16.5.2017; https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/streitkraefte/grundlagen/geschichte/tradition/kasernennamen!/ut/p/z1/04_Sj9CPykssy0xPLMnMz0vMAfljo8zinSx8QnyMLI2MfAJM-LAwc3S0cHQ3dvAwNDaz0wwkpiAJKG-AAjgb6wSmp-pFAM8xxm2GqH6wfpR-VlViWWKFXkf9UkpNaopeYDhKhfmgRGYl5KTmpAfrljRKAgN6LcoNxREQDm-NZ8/dz/d5/L2dBl-SEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_B8LTL2922LP480AG8AA1FJ1005 [letzter Zugriff: 23.11.2018]

14 Ebd.

15 Ebd, sowie zu den entsprechenden Umbenennungsvorgängen WD 2-3000-133/15, S. 7-19.

16 WD 2-3000-133/15, S. 16.

4. Konkreter Ablauf einer (Um)Benennung

Die Bundeswehr formuliert den Ablauf einer (Um)Benennung wie folgt:

„Besteht bei der Truppe Einvernehmen zu einem Namensvorschlag, so ist die **Zustimmung des Inspektors des zuständigen militärischen Organisationsbereiches** auf dem Dienstweg einzuholen. Anschließend ist die **Stadt oder Gemeinde, bei der sich die Kaserne befindet, zu beteiligen**. Ist die Benennung nach einer verdienten Persönlichkeit beabsichtigt, so ist danach die schriftliche Zustimmung der nächsten Angehörigen oder Nachkommen des zukünftigen Namensgebers einzuholen. Der so **abgeklärte und von allen Beteiligten getragene Vorschlag zur Benennung wird dem Verteidigungsministerium zur Genehmigung vorgelegt**. Ist diese Genehmigung erteilt, wird die Namensgebung der Liegenschaft durch die Dienststellen vor Ort unter feierlicher Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. **Erst mit diesem feierlichen Akt ist die Namensgebung abgeschlossen**. Die Benennung erlischt mit Aufgabe der Liegenschaft durch die Bundeswehr (Hervorhebungen durch den Verfasser).“¹⁷

Aus den Vorgaben des BMVg ergibt sich also der folgende **konkrete Ablauf**:¹⁸

- **Jede/r Bundeswehrangehörige kann jederzeit** bei dem/der jeweiligen Standortältesten oder Kasernenkommandanten/in einen Vorschlag zur Benennung einreichen; dort werden Vorschlag und Gründe geprüft.
- Daraufhin **initiiert der/die Dienststellenleiter/in und die Personalvertretung einen Vorschlagewettbewerb aller Bundeswehrangehörigen des Standorts**; der Siegervorschlag wird vom Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr auf die historischen Hintergründe und Kontexte hin untersucht.
- **Der geprüfte Vorschlag wird dem/der Leiter/in des Organisationsbereiches, zu dem die Kaserne/Liegenschaft gehört, vorgelegt**. Das ist in der Regel der/die jeweilige Inspekteur/in der Teilstreitkraft; diese/r muss den Vorschlag billigen.
- **Nach Billigung des Vorschlags, muss der Kontakt zur jeweiligen Gemeinde** aufgenommen werden, die den Vorschlag ebenfalls prüft.
- **Nach einer Einigung** mit der Gemeinde müssen
 - **bei einer Benennung nach einer Person** die entsprechenden Nachfahren,
 - **bei einer Benennung nach einer Region** o.ä. das jeweilige Bundesland miteinbezogen werden.
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird dem/der Leiter/in des Organisationsbereiches ein **Antrag auf Umbenennung** samt allen Beteiligungen und Zustimmungen vorgelegt.

17 Fleischer/Linden, Überblick und Hintergrund.

18 Zitiert nach Y – Magazin der Bundeswehr 10-11/2018, S. 65.

- Der/Die Leiter/in des Organisationsbereichs legt den Antrag auf Benennung **dem Verteidigungsministerium und der/dem Bundesminister/in der Verteidigung** vor.
- **Stimmt der/die Verteidigungsminister/in abschließend zu, wird die Kaserne feierlich umbenannt.** Auf welche Weise dies geschieht, wird wiederum am jeweiligen Standort festgelegt. **Erst durch diesen Akt ist der (Um)Benennungsprozess abgeschlossen.**
